

---

**949. Plenarsitzung**

StR-Journal Nr. 949, Punkt 1 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 1080  
BESTELLUNG DES EXTERNEN RECHNUNGSPRÜFERS**

Der Ständige Rat –

unter Hinweis auf Artikel VIII der Finanzvorschriften vom 27. Juni 1996  
(DOC.PC/1/96) betreffend die externe Rechnungsprüfung der OSZE,Kenntnis nehmend vom Angebot des Bundesrechnungshofs der Bundesrepublik  
Deutschland und des spanischen Tribunal de Cuentas, für die OSZE externe Prüfungsdienste  
zu erbringen,unter Hinweis auf die Finanzvorschrift 8.01 über die Bestellung und die Amtszeit des  
externen Rechnungsprüfers –nimmt das freundliche Angebot der Bundesrepublik Deutschland an und bestellt den  
deutschen Bundesrechnungshof für die Dauer von drei Jahren, vom 1. Mai 2013 bis zum  
30. April 2016;nimmt das freundliche Angebot Spaniens an und bestellt das spanische Tribunal de  
Cuentas für die Dauer von drei Jahren, vom 1. Mai 2016 bis zum 30. April 2019.Gemäß Vorschrift 8.01 werden die Reisekosten und das Tagegeld aus dem  
OSZE-Gesamthaushalt vergütet.